

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 25. Januar 2001

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0613/00 - 3.3.7

Anmeldenummer: 91119636.8

Veröffentlichungsnummer: 0488010

IPC: B32B 27/32

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Metallisierbare Dreheinschlagsfolie aus biaxial orientiertem Polypropylen

Patentinhaber:

Trespaphan GmbH

Einsprechender:

Mobil Oil Corporation

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 Satz 3

EPÜ R. 65(1)

Schlagwort:

"Fehlende Begründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:



Aktenzeichen: T 0613/00 - 3.3.7

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.7
vom 25. Januar 2001

Beschwerdeführer: Mobil Oil Corporation
(Einsprechender) 3225 Gallows Road, Fairfax
Virginia 22037 (US)

Vertreter: Lawrence, Peter Robin Broughton
Gill Jennings & Every
Broadgate House
7 Eldon Street
London EC2M 7LH (GB)

Beschwerdegegner: Trespaphan GmbH
(Patentinhaber) Bergstraße
D-66539 Neunkirchen (DE)

Vertreter: Luderschmidt, Schüler & Partner GbR
Patentanwälte
Postfach 3929
D-65029 Wiesbaden (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 10. April 2000 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 488 010 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: R. E. Teschemacher
Mitglieder: B. J. M. Struif
R. J. Young

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 10. April 2000, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 488 010 zurückgewiesen wurde.

Die Entscheidung wurde am 10. April 2000 durch Einschreiben mit Rückschein an die Einsprechende abgesandt.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2000 legte die Einsprechende unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein.

Das Beschwerdeschreiben enthält keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebegründung gewertet werden könnten.

II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Einsprechende keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ eingereicht.

III. Mit Schreiben vom 28. September 2000 hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Einsprechende auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.

IV. Weder eine Antwort der Einsprechenden auf das Schreiben der Geschäftsstelle noch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist zur Akte gelangt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, muß die

Beschwerde gemäß Artikel 108 Satz 3 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

C. Eickhoff

R. Teschemacher